

# **VERÄNDERUNG VON KIRCHENGEMEINDEN**

**gemäß Artikel 11 Kirchenordnung**

Stand: Juli 2011

**RECHT**

**HANDREICHUNG**

# **Veränderung von Kirchengemeinden**

## **gemäß Artikel 11 Kirchenordnung**

Artikel 11 der Kirchenordnung sieht verschiedene Möglichkeiten vor, eine Kirchengemeinde zu ändern.

Die Veränderung durch Neuziehung von Gemeindegrenzen führt zu einer Vergrößerung oder Verkleinerung der Kirchengemeinde, wobei die Kirchengemeinde in ihrem wesentlichen Erscheinungsbild unverändert bleibt. Klassischer Fall ist die Grenzanpassung an kommunale Grenzen.

Eine Vereinigung von Kirchengemeinden liegt vor, wenn zwei Kirchengemeinden aufgehoben werden und eine gemeinsame neue Kirchengemeinde bilden. Einen Fall der Neubildung stellt die sogenannte Angliederung dar. Dabei wird eine Kirchengemeinde aufgehoben, die andere bleibt bestehen. Der bestehenden Kirchengemeinde wird durch Veränderung ihrer Grenzen die aufgehobene Kirchengemeinde angegliedert.

Mit der Aufhebung einer Kirchengemeinde enden ihre Rechte und Pflichten sowie ihre Organe. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger über. Gibt es nur einen Rechtsnachfolger, reicht ein Hinweis in der Errichtungsurkunde. Wird eine Kirchengemeinde auf zwei Kirchengemeinden aufgeteilt, sollte möglichst festgelegt werden, für welche Rechte und Pflichten welche Kirchengemeinde die Rechtsnachfolge antritt. Für Rechte und Pflichten, die erst später zu Tage treten und die nicht eindeutig zugeordnet werden können, haften in der Regel beide Kirchengemeinden als Gesamtschuldner.

Im Folgenden werden Empfehlungen gegeben, wie der Ablauf einer Neubildung durch Vereinigung zweier Kirchengemeinden gestaltet werden kann. Für den Fall der Angliederung werden gesonderte Hinweise gegeben. Die Empfehlungen sind auch auf andere Varianten der Neubildung anwendbar.

## I. Empfehlungen für den Ablauf

### **Phase 1 – Verfahrensabsprachen:**

Nachdem die Presbyterien im Grundsatz darüber einig sind, dass die beteiligten Kirchengemeinden zu einem möglichst bereits abgesprochenen Termin eine gemeinsame Kirchengemeinde bilden sollen, sind in den Presbyterien **inhaltsgleiche Absichtsbeschlüsse** erforderlich. Es sollte auch ein **Arbeitskreis** aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Kirchengemeinden eingesetzt werden, der das weitere Verfahren begleitet und die notwendigen Beschlussvorlagen für die Presbyterien erarbeitet.

Es kann sinnvoll sein, bereits in einem frühen Stadium der Gespräche die **Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung** der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Moderation und Unterstützung des Prozesses in Anspruch zu nehmen.

Die Kirchengemeinden könnten eine **Vereinbarung** mit folgendem Inhalt abschließen:

- a) Verpflichtung zu gegenseitiger Information bei strukturellen oder vermögenswirksamen Entscheidungen im Zeitraum zwischen dem Grundsatzbeschluss zum Zusammenschluss und dem Termin des Inkrafttretens.
- b) Gemeinsame verbindliche Beschlussfassung der Presbyterien gemäß Artikel 36 Abs. 2 Kirchenordnung (KO), z. B. bei Personalentscheidungen, die die zukünftige Kirchengemeinde binden.

### **Phase 2 – Gemeindeversammlung, ggf. Namensfindung:**

Die Presbyterien laden gemäß Artikel 35 Abs. 4 KO zu Gemeindeversammlungen ein. Dabei ist über die beabsichtigte Veränderung der Kirchengemeinden, ggf. auch über einen neuen Namen zu berichten und zu beraten. Dadurch erfolgt die in Artikel 11 KO vorgesehene Anhörung der Mitglieder der Kirchengemeinden.

Soll die Kirchengemeinde einen neuen Namen tragen, so sollte dies vorher mit dem Kreissynodalvorstand und ggf. den benachbarten Kirchengemeinden abgestimmt werden. Sofern mit dem neuen Namen eine theologische Aussage verbunden ist, muss den Antragsunterlagen eine theologische Begründung für die Namensgebung beigefügt werden.

### **Phase 3 – Beschlüsse der beteiligten Presbyterien:**

Nach der Anhörung der Mitglieder der Kirchengemeinden sind die entscheidenden inhaltsgleichen Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden erforderlich. Die Beschlüsse über die Veränderung sind dem Kreissynodalvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ist von einem der beteiligten Presbyterien oder dem Kreissynodalvorstand ein Antrag an die Kirchenleitung auf Veränderung der Kirchengemeinden zu einem inzwischen festgelegten Termin zu stellen.

Der Begriff „Veränderung“ im Sinne von Artikel 11 KO am Beispiel von zwei Kirchengemeinden:

- a) Beide Kirchengemeinden werden aufgehoben und eine gemeinsame neue Kirchengemeinde gebildet (Vereinigung).
- b) Eine Kirchengemeinde wird aufgehoben, die andere bleibt bestehen. Die aufgehobene Kirchengemeinde wird der bestehenden Kirchengemeinde angegliedert. Die Grenzen der bestehenden Kirchengemeinde werden entsprechend geändert (Neubildung/Angliederung).

In Anlage 1 sind die jeweiligen Folgen, die sich aus diesen verschiedenen Möglichkeiten ergeben, zusammengestellt.

In jedem Fall ist die veränderte bzw. neu gebildete Kirchengemeinde **Gesamtrechtsnachfolgerin** der aufgelösten Kirchengemeinden bzw. der aufgelösten Kirchengemeinde. Diese Gesamtrechtsnachfolge ist in der von der Kirchenleitung zu erstellenden Urkunde festzustellen.

Auf Grund der Gesamtrechtsnachfolge können die entsprechenden Veränderungen

- im Grundbuch (Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs, kein Notarvertrag erforderlich),
- die Zusammenlegung von Vermögen und Rücklagen sowie
- die Überleitung des Personals veranlasst werden. Im Hinblick auf die Mitarbeitenden ist § 613 a Abs. 5 BGB (Unterrichtung) zu beachten. Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung darf ebenfalls nicht vergessen werden.

Die Folgen ergeben sich zwangsläufig. Das Eintreten dieser Rechtsfolgen sollte dennoch durch Beschluss der Presbyterien festgestellt werden.

Obwohl die **Neufassung von Satzungen** (Gemeindesatzung, ggf. Satzung Gemeinsames Gemeindeamt, usw.) dem Presbyterium der neu gebildeten Kirchengemeinde obliegt, ist es sinnvoll, dass die „alten“ Presbyterien hierzu empfehlende Beschlüsse fassen. Auch wenn die Beschlüsse für das neue

Presbyterium nicht rechtsbindend sind, kann davon ausgegangen werden, dass Entscheidungen der Vorgänger respektiert werden. Dieses Verfahren ist aber auch im Hinblick auf eine schnell funktionierende Arbeit in der neuen Kirchengemeinde sinnvoll.

Sofern Entscheidungen des neuen Presbyteriums genehmigungspflichtig sind, wird das Landeskirchenamt darauf achten, dass die Grundsätze von Treu und Glauben berücksichtigt werden. Für das Abweichen von einem empfehlenden Beschluss müssen deshalb gute Gründe vorliegen und angegeben werden.

► *a: (bei Aufhebung der bisherigen und Neubildung einer Kirchengemeinde)*

Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden beschließen in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung, ein neues Siegel in Auftrag zu geben und beim Landeskirchenamt die Genehmigung zu beantragen [Der Siegelausschuss der Landeskirche sollte frühzeitig in die Beratung für das neue Siegel eingebunden werden]. Die bisherigen Siegel sind durch Beschluss außer Geltung zu setzen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung. Die Außergeltung-Setzung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Nach dem Zusammenschluss beschließen die Bevollmächtigten der neuen Kirchengemeinde in der ersten Sitzung die Abnahme des neuen Siegels (§ 19 Siegelrichtlinie). Sofern die Bevollmächtigten an dem Siegel nicht festhalten möchten, müssen sie ein neues Siegel beantragen.

► *b: (bei Angliederung einer Kirchengemeinde)*

Sofern im Zuge der Angliederung der Name der bisherigen Kirchengemeinde geändert wird, ist eine entsprechende Veränderung des Siegels (Änderung der Umschrift) notwendig. Diese ist vom Presbyterium der siegelberechtigten Kirchengemeinde zu veranlassen.

#### ***Phase 4 – Weiterleitung der Unterlagen:***

Die inhaltsgleichen Beschlüsse der Presbyterien und die Berichte über die Gemeindeversammlungen sind auf dem Dienstweg über die Superintendentin oder den Superintendenten dem Landeskirchenamt zuzusenden. Die Superintendentin oder der Superintendent fügt die notwendige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes bzw. der Kreissynodalvorstände bei.

## ***Phase 5 – Entscheidung des Landeskirchenamtes/Rechtswirksamkeit der Veränderung:***

Das Landeskirchenamt entscheidet über die Veränderung und stellt die Urkunde auf Grund der Angaben der Kirchengemeinden fest (Feststellung der Veränderung, ggf. des neuen Namens der Kirchengemeinde, Grenzbeschreibung, Anzahl und Zuordnung der Pfarrstellen, Feststellung der Gesamtrechtsnachfolge, Zugehörigkeit zum Kirchenkreis, Termin).

Das Landeskirchenamt holt die staatsaufsichtliche Genehmigung zu der Veränderung ein und veranlasst die Veröffentlichung der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt. Der Termin des Zusammenschlusses ist von den Presbyterien so langfristig festzulegen, dass eine Veröffentlichung der Urkunde vor dem beabsichtigten Termin des Zusammenschlusses möglich ist. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die Veränderung rechtswirksam.

## ***Phase 6 – Leitungsorgan:***

Mit der Aufhebung einer Kirchengemeinde enden die von ihr übertragenen Ämter.

### ► *a: (bei Aufhebung der bisherigen und Neubildung einer Kirchengemeinde)*

Zur Leitung der Kirchengemeinde ernennt der Kreissynodalvorstand auf Grund von Artikel 39 KO – in der Regel auf Vorschlag der früheren Kirchengemeinden – Bevollmächtigte, die gemeinsam die Rechte und Pflichten des Presbyteriums wahrnehmen.

### ► *b: (bei Angliederung einer Kirchengemeinde)*

Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums der Kirchengemeinde, an die die aufgehobene Kirchengemeinde angegliedert wurde, wird durch den Kreissynodalvorstand auf Grund eines Antrages – unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 18 Abs. 1 KO – neu festgelegt. Durch Nachwahl werden die freien Stellen besetzt.

## ***Phase 7 – Abwicklung nach Vereinigung/Angliederung:***

Neuregelungen für die Kirchengemeinde durch

- Bestätigung der getroffenen Vereinbarungen
- ggf. Feststellung des Haushaltsplanes
- Gesamtkonzeption gemeindlicher Arbeit
- Gemeindegesetzungen
- Neuwahl des Presbyteriums (sofern Bevollmächtigte bestellt wurden)
- Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden entfällt.

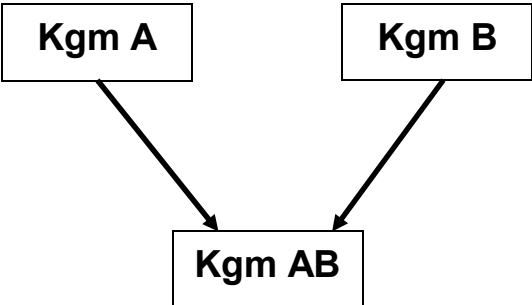
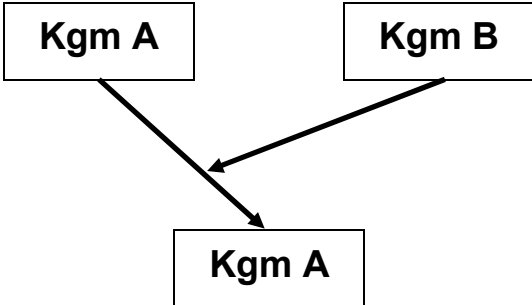
## ***Anlagen***

1. Vergleich der Möglichkeiten im Hinblick auf die Veränderung
2. Muster für Presbyteriumsbeschlüsse betr. Angliederung Kirchengemeinde
3. Muster für Presbyteriumsbeschlüsse betr. Neubildung Kirchengemeinde durch Vereinigung
4. Auszug aus der Kirchenordnung

Stand: Juli 2011



## Vergleich der Möglichkeiten im Hinblick auf die Veränderung am Beispiel von zwei Kirchengemeinden:

Vereinigung	Angliederung
Beide Kirchengemeinden werden aufgehoben und eine neu gebildet.	Eine Kirchengemeinde bleibt bestehen, eine wird aufgehoben und der bestehenden angegliedert.
 <pre> graph TD     A[Kgm A] --&gt; AB[Kgm AB]     B[Kgm B] --&gt; AB   </pre>	 <pre> graph TD     A[Kgm A] --&gt; A2[Kgm A]     B[Kgm B] --&gt; A2   </pre>
Gemeindeversammlung in beiden Kirchengemeinden: Information und Beratung über die Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden und Errichtung einer neuen Kirchengemeinde, auch über den neuen Namen.	Gemeindeversammlung in beiden Kirchengemeinden: Information und Beratung über Angliederung, ggf. auch neuer Name.
<u>Inhaltsgleiche Beschlüsse beider Presbyterien*</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufhebungsbeschluss <b>(1)</b></li> <li>- Außer-Geltung-Setzung der Siegel <b>(1)</b></li> <li>- Beantragung eines neuen Siegels <b>(1)</b></li> <li>- Bekenntnisstand der neuen Kirchengemeinde <b>(1)</b></li> <li>- Grenzen der neuen Kirchengemeinde <b>(1)</b></li> <li>- Zugehörigkeit zum Kirchenkreis <b>(1)</b></li> <li>- Festlegung der Gottesdienstzeiten und der Gottesdienstordnung <b>(2)</b></li> <li>- Übertragung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde <b>(3)</b></li> <li>- Veränderungen im Grundbuch <b>(3)</b></li> <li>- Überleitung des Personalbestandes (MAV-Beteiligung) <b>(3)</b></li> <li>- Gesamtrechtsnachfolge der neuen Kirchengemeinde <b>(3)</b></li> </ul>	<u>Inhaltsgleiche Beschlüsse beider Presbyterien:*</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufhebungs-/Angliederungsbeschluss <b>(1)</b></li> <li>- Außer-Geltung-Setzung des Siegels der aufgehobenen Kirchengemeinde <b>(1)</b></li> <li>- ggf. Änderung des Namens der Kirchengemeinde <b>(4)</b>, in diesem Fall auch Außer-Geltung-Setzung des Siegels der aufnehmenden Kirchengemeinde und Beantragung eines neuen Siegels</li> <li>- Grenzen der Kirchengemeinde <b>(1)</b></li> <li>- Festlegung der Gottesdienstzeiten und der Gottesdienstordnung <b>(1)</b></li> <li>- Evtl. Änderungsbeschluss einer Satzung <b>(1)</b></li> <li>- Übertragung/Übernahme des Vermögens und der Verbindlichkeiten <b>(3)</b></li> <li>- Veränderungen im Grundbuch <b>(3)</b></li> <li>- Überleitung/Übernahme des Personalbestandes (MAV-Beteiligung) <b>(3)</b></li> <li>- Gesamtrechtsnachfolge der bestehenden Kirchengemeinde für die angegliederte Kirchengemeinde <b>(3)</b></li> </ul>

Vereinigung	Angliederung
Bestellung von Bevollmächtigten durch den Kreissynodalvorstand zur Leitung der neuen Kirchengemeinde.	
<p>Gleichlautende Genehmigungsanträge an KSV und an die Landeskirche</p> <p><u>LKA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufhebungssurkunde beider Kirchengemeinden</li> <li>- Genehmigung des neuen Siegels und Außer-Geltung-Setzung des alten Siegels</li> <li>- Errichtungsurkunde: Feststellung der Veränderung, ggf. des neuen Namens der Kirchengemeinde, Grenzbeschreibung, Anzahl der Pfarrstellen, Feststellung der Gesamtrechtsnachfolge)</li> <li>- Weiterleitung an den Staat (NRW/Saarland)</li> </ul>	<p>Gleichlautende Genehmigungsanträge an KSV und an die Landeskirche</p> <p><u>LKA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufhebungssurkunde einer Kirchengemeinde</li> <li>- Außer-Geltung-Setzung des alten Siegels, ggf. Genehmigung eines neuen Siegels</li> <li>- Änderungsurkunde: Feststellung der Veränderung, ggf. Genehmigung des neuen Namens der Kirchengemeinde, Grenzbeschreibung, Anzahl der Pfarrstellen, Feststellung der Gesamtrechtsnachfolge</li> <li>- Weiterleitung an den Staat (NRW/Saarland)</li> </ul>
	Anpassung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter im Rahmen von Artikel 18 und Berufung entsprechend § 32 Presbyterwahlgesetz
<p><u>Beschlüsse der Bevollmächtigten:</u></p> <p>Vereinigungsbeschlüsse:*</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Siegelabnahme <b>(1)</b></li> <li>- Gesamtkonzeption gemeindlicher Arbeit <b>(1)</b></li> <li>- Feststellung Haushaltsplan <b>(1)</b></li> <li>- Beschlussfassung über Satzungen <b>(1)</b></li> <li>- Veranlassung der Änderungen im Grundbuch auf den Namen der neuen Kirchengemeinde (kein Notarvertrag erforderlich) <b>(1)</b></li> <li>- Festlegung der Gottesdienstzeiten und der Gottesdienstordnung <b>(1)</b></li> <li>- ggf. Zusammenlegung Gemeindeämter, Friedhofsverwaltungen, usw. <b>(2)</b></li> <li>- Feststellung der Übernahme des Vermögens und der Verbindlichkeiten <b>(3)</b></li> <li>- Feststellung der Übernahme des Personalbestandes <b>(3)</b></li> </ul>	<p><u>Beschlüsse des neuen Presbyteriums:</u></p> <p>bei Änderung des Namens der Kirchengemeinde Abnahme des neuen Siegels; wenn die Kirchengemeinde keinen neuen Namen gewählt hat, hat das Siegel der aufnehmenden Kirchengemeinde weiter Geltung</p>

\* Die Angaben zu den Beschlüssen sollen als Checkliste dienen. Nur Beschlüsse unter (1) sind zwingend zu fassen. Die Beschlüsse unter (2) sind Empfehlungen an das Presbyterium der neuen Kirchengemeinde. Mit den Beschlüssen unter (3) werden eintretende Rechtsfolgen zur Kenntnis genommen. Mit (4) sind Beschlüsse gekennzeichnet, die möglicherweise auf Grund der Veränderung sinnvoll sind.

## **Muster für Presbyteriumsbeschlüsse betr. Angliederung Kirchengemeinde an andere Kirchengemeinde**

### **A.**

#### ***Beschlüsse der anzugliedernden Kirchengemeinde***

1. Aufhebung der Kirchengemeinde X

**Beschluss:**

- \*(1)** Das Presbyterium der X-Kirchengemeinde beantragt die Aufhebung der X-Kirchengemeinde gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 3 KO zum - Datum - (Termin der Angliederung). Die Errichtung der X-Kirchengemeinde erfolgte mit kirchlicher Urkunde vom , mit staatlicher Urkunde vom und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt . Die Mitglieder der Kirchengemeinde wurden im Rahmen der Gemeindeversammlung am angehört.

2. Außer-Geltung-Setzung des Siegels

**Beschluss:**

- \*(1)** Das Presbyterium beschließt gemäß § 25 Siegelrichtlinien das Außer-Geltung-Setzen des Siegels der X-Kirchengemeinde zum - Datum - (Termin der Angliederung).

3. Angliederung der X-Kirchengemeinde an die Y-Kirchengemeinde

**Beschluss:**

- \*(1)** Das Presbyterium X beantragt die Angliederung der X-Kirchengemeinde an die Y-Kirchengemeinde zum - Datum - (Termin der Angliederung). Die Pfarrstelle der X-Kirchengemeinde soll ?-Pfarrstelle der Y-Kirchengemeinde werden.  
Die Grenze der Y-Kirchengemeinde soll nach der Angliederung der X-Kirchengemeinde wie folgt verlaufen:.
- \*(1)** Das Gebiet der bisherigen X-Kirchengemeinde wird X. Pfarrbezirk mit der Bezirksbezeichnung .

- \*(4)** Die durch die Angliederung veränderte Y-Kirchengemeinde soll zum (Datum der Angliederung) in „Evangelische Z-Kirchengemeinde Ortsname“ umbenannt werden.

Für die neu gebildete Y-Kirchengemeinde soll folgendes neues Siegel eingeführt werden:

*Siegelbeschreibung/Siegelabdruck*

Es werden folgende Beizeichen verwendet ...

**[Anmerkung:** Der Siegelentwurf ist frühzeitig vor der Beschlussfassung dem Landeskirchenamt zur Beratung vorzulegen.]

4. Übertragung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der X-Kirchengemeinde auf die Y-Kirchengemeinde:

**Beschluss:**

- \*(3)** Das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der X-Kirchengemeinde werden zum - Datum - (Termin der Angliederung) auf die Y-Kirchengemeinde als Gesamtrechtsnachfolgerin der X-Kirchengemeinde übertragen (Anlage: Übersicht über das Vermögen, die Schulden und die Bürgschaften). Die Zuordnung zu den verschiedenen Zweckvermögen wird durch die Übertragung nicht verändert.

Im Rahmen der Vermögensübertragung werden folgende Grundstücke und Gebäude nebst allem dazugehörenden kircheneigenen Inventar mit allen Rechten und Pflichten auf die Y-Kirchengemeinde übertragen:

Kirche

Straße, eingetragen im Grundbuch von                      des Amtsgerichtes ,  
Blatt                      , Flur                      , Flurstück

Gemeindehaus

Pfarrhaus

Mietshaus

usw.

5. Übertragung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages auf die Y-Kirchengemeinde

**Beschluss:**

- \***(1)** Der evtl. Jahresüberschuss des Haushaltsjahres \_\_\_\_\_ der X-Kirchengemeinde soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Der evtl. Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres \_\_\_\_\_ der X-Kirchengemeinde soll durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

6. Überleitung des Personalbestandes

**Beschluss:**

- \***(3)** Das Presbyterium der X-Kirchengemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Personal – Frau \_\_\_\_\_, Herr \_\_\_\_\_ und Frau \_\_\_\_\_ – zur Y-Kirchengemeinde übergeht.

Die Arbeitsverträge und die Dienstanweisungen werden neu ausgefertigt.

Dem Personal wird mitgeteilt, dass das neue Arbeitsverhältnis bei der Y-Kirchengemeinde eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei der X-Kirchengemeinde darstellt. Dies gilt auch für solche Rechte und Pflichten, die sich aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis ergeben, aber im Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich benannt sind.

**B.**

***Beschlüsse der Kirchengemeinde, an die die andere Kirchengemeinde angegliedert wird***

1. Änderung der Kirchengemeinde Y

**Beschluss:**

- \***(1)** Das Presbyterium der Y-Kirchengemeinde beantragt die Änderung der Y-Kirchengemeinde durch Angliederung der X-Kirchengemeinde zum - Datum - (Termin der Angliederung). Die Errichtung der Y-Kirchengemeinde erfolgte mit kirchlicher Urkunde vom \_\_\_\_\_, mit staatlicher Urkunde vom \_\_\_\_\_ und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt \_\_\_\_\_. Die Mitglieder der Y-Kirchengemeinde wurden im Rahmen der Gemeindeversammlung am \_\_\_\_\_ angehört.

Die Pfarrstelle der X-Kirchengemeinde soll ?-Pfarrstelle der Y-Kirchengemeinde werden.

Die Grenze der Y-Kirchengemeinde soll nach der Angliederung der X-Kirchengemeinde wie folgt verlaufen:.

- \*(1) Das Gebiet der bisherigen X-Kirchengemeinde wird X. Pfarrbezirk mit der Bezirksbezeichnung .
- \*(4) Die durch die Angliederung veränderte Y-Kirchengemeinde soll zum (Datum der Angliederung) in „Evangelische Z-Kirchengemeinde Ortsname“ umbenannt werden.

## 2. Anschaffung des Siegels

### **Beschluss:**

- \*(1) Die Führung des Kirchensiegels wird an den Inhaber/die Inhaberin der ?-Pfarrstelle übertragen. Das Siegel erhält folgendes Beizeichen: .
- \*(4) Falls der Name der Kirchengemeinde geändert wird:

### **Beschluss:**

Für die neu gebildete Y-Kirchengemeinde soll folgendes neues Siegel beantragt werden:

#### *Siegelbeschreibung/Siegelabdruck*

Es werden folgende Beizeichen verwendet ...

Gemäß § 25 Siegelrichtlinien wird das Außer-Geltung-Setzen des Siegels der Y-Kirchengemeinde zum - Datum - (Termin der Angliederung) beantragt

**[Anmerkung:** Der Siegelentwurf ist frühzeitig vor der Beschlussfassung dem Landeskirchenamt zur Beratung vorzulegen.]

3. Übernahme des Vermögens und der Verbindlichkeiten der X-Kirchengemeinde von der Y-Kirchengemeinde:

**Beschluss:**

- \*(3)** Das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der X-Kirchengemeinde werden zum - Datum - (Termin der Angliederung) von der Y-Kirchengemeinde als Gesamtrechtsnachfolgerin der X-Kirchengemeinde übernommen (Anlage: Übersicht über das Vermögen, die Schulden und die Bürgschaften). Die Zuordnung zu den verschiedenen Zweckvermögen wird durch die Übertragung nicht verändert.

Im Rahmen der Vermögensübertragung werden folgende Grundstücke und Gebäude nebst allem dazugehörigen kircheneigenen Inventar mit allen Rechten und Pflichten von der Y-Kirchengemeinde übernommen:

Kirche

Straße, eingetragen im Grundbuch von \_\_\_\_\_ des Amtsgerichtes \_\_\_\_\_,  
Blatt \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_, Flurstück \_\_\_\_\_

Gemeindehaus

Pfarrhaus

Mietshaus

usw.

4. Überleitung des Personalbestandes

**Beschluss:**

- \*(3)** Das Presbyterium der Y-Kirchengemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Personal – Frau \_\_\_\_\_, Herr \_\_\_\_\_ und Frau \_\_\_\_\_ – von der X-Kirchengemeinde auf die Y-Kirchengemeinde übergeht. Die Arbeitsverträge und die Dienstanweisungen werden neu ausgefertigt.

5. Veränderung im Grundbuch für die zu übertragenden Grundstücke

(ggf. auch Gebäude)

**Beschluss:**

- \*(1)** Das Presbyterium der Y-Kirchengemeinde übernimmt von der X-Kirchengemeinde die nachfolgend aufgeführten Grundstücke. Frau/ Herrn werden bevollmächtigt, im Namen der Y-Kirchengemeinde, für alle von der X-Kirchengemeinde übernommenen Grundstücke, alle für die Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Berichtigung im Grundbuch wird für folgende Grundstücke beantragt:

Kirche

Gemeindehaus

Pfarrhaus

Mietshaus

usw.

6. Beschluss des Presbyteriums nach der Angliederung über ein neues Siegel

**Beschluss:**

- \*(1)** Der fertiggestellte Siegelstempel wird abgenommen und für den Gebrauch durch den/die Siegelführenden freigegeben. (Bei mehreren Siegelführenden sind diese einzeln aufzuführen sowie die ihnen zugeordneten Beizeichen).

---

*\* Die Angaben zu den Beschlüssen sollen als Checkliste dienen. Nur Beschlüsse unter (1) sind zwingend zu fassen. Die Beschlüsse unter (2) sind Empfehlungen an das Presbyterium der neuen Kirchengemeinde. Mit den Beschlüssen unter (3) werden eintretende Rechtsfolgen zur Kenntnis genommen. Mit (4) sind Beschlüsse gekennzeichnet, die möglicherweise auf Grund der Veränderung sinnvoll sind.*



**Muster für Presbyteriumsbeschlüsse  
betr. Vereinigung zweier Kirchengemeinden**

***Beschlüsse beider Kirchengemeinden***

1. Aufhebung der Kirchengemeinde X

**Beschluss:**

- \*(1)** Das Presbyterium der X-Kirchengemeinde beantragt die Aufhebung der X-Kirchengemeinde zum - Datum - (Termin des Zusammenschlusses). Die Errichtung der X-Kirchengemeinde erfolgte mit kirchlicher Urkunde vom , mit staatlicher Urkunde vom und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt . Die Mitglieder der X-Kirchengemeinde wurden im Rahmen der Gemeindeversammlung am angehört. Zusammen mit der Z-Kirchengemeinde soll die Y-Kirchengemeinde gebildet werden zum - Datum - (Termin des Zusammenschlusses). Die Grenze der neugebildeten Y-Kirchengemeinde soll wie folgt festgesetzt werden:

2. Außer-Geltung-Setzung des Siegels

**Beschluss:**

- \*(1)** Das Presbyterium beschließt gemäß § 25 Siegelrichtlinien das Außer-Geltung-Setzen des Siegels der X-Kirchengemeinde zum - Datum - (Termin des Zusammenschlusses).

3. Übertragung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der X-Kirchengemeinde auf die Y-Kirchengemeinde:

**Beschluss:**

- \*(3)** Das gesamte Vermögen und die gesamten Verbindlichkeiten der X-Kirchengemeinde werden zum - Datum - (Termin des Zusammenschlusses) auf die Y-Kirchengemeinde als Gesamtrechtsnachfolgerin der X-Kirchengemeinde übertragen (Anlage: Übersicht über das Vermögen, die Schulden und die Bürgschaften).

Die Zuordnung zu den verschiedenen Zweckvermögen wird durch die Übertragung nicht verändert.

Im Rahmen der Vermögensübertragung werden folgende Grundstücke und Gebäude nebst allem dazugehörigen kircheneigenen Inventar mit allen Rechten und Pflichten auf die Y-Kirchengemeinde übertragen:

Kirche

Straße, eingetragen im Grundbuch von                    des Amtsgerichtes                    ,  
Blatt                    , Flur                    , Flurstück

Gemeindehaus

Pfarrhaus

Mietshaus

usw.

4. Übertragung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages auf die Y-Kirchengemeinde

**Beschluss:**

\*(3) Der evtl. Jahresüberschuss des Haushaltsjahres                    der X-Kirchengemeinde soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Der evtl. Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres                    der X-Kirchengemeinde soll durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

5. Überleitung des Personalbestandes

**Beschluss:**

\*(3) Das Presbyterium der X-Kirchengemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Personal – Frau                    , Herr                    und Frau                    – zur Y-Kirchengemeinde übergeht.

Die Arbeitsverträge und die Dienstanweisungen werden neu ausgearbeitet.

Dem Personal wird mitgeteilt, dass das neue Arbeitsverhältnis bei der Y-Kirchengemeinde eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei der X-Kirchengemeinde darstellt. Dies gilt auch für solche Rechte und Pflichten, die sich aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis ergeben, aber im Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich benannt sind.

## 6. Regelung der Pfarrstellen

### **Beschluss:**

- \*(1)** Der Kirchenleitung wird vorgeschlagen, die Pfarrstellen wie folgt neu zuzuordnen:

Die x. Pfarrstelle der bisherigen X-Kirchengemeinde wird 1. Pfarrstelle der Y-Kirchengemeinde.

Die x. Pfarrstelle der bisherigen Z-Kirchengemeinde wird 2. Pfarrstelle der Y-Kirchengemeinde.

Die x. Pfarrstelle der bisherigen X-Kirchengemeinde wird 3. Pfarrstelle der Y-Kirchengemeinde.

Die x. Pfarrstelle der bisherigen Z-Kirchengemeinde wird 4. Pfarrstelle der Y-Kirchengemeinde,  
usw.

- \*(1)** Der x. Pfarrbezirk umfasst folgendes Gebiet: ...

## 7. Einführung eines Siegels

### **Beschluss:**

- \*(1)** Für die neugebildete Y-Kirchengemeinde soll folgendes neues Siegel beantragt werden:

*Siegelbeschreibung/Siegelabdruck*

Es werden folgende Beizeichen verwendet ...

**[Anmerkung:** Der Siegelentwurf ist frühzeitig vor der Beschlussfassung dem Landeskirchenamt zur Beratung vorzulegen.]

## 8. Bekennnisstand und Ordnung der Gottesdienste

### **Beschluss:**

**\*(1)** In der neugebildeten Y-Kirchengemeinde ist der - Katechismus - in Gebrauch. Die Gottesdienste dieser Kirchengemeinde sollen wie folgt geordnet werden:

- In der Kirche findet an jedem Sonntag und an Feiertagen in der Regel um Uhr ein Gottesdienst statt; mindestens einmal im Monat und an hohen Feiertagen wird in ihm das Heilige Abendmahl gefeiert.
- Im Gemeindezentrum findet an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat in der Regel um Uhr ein Abendgottesdienst statt. An hohen Feiertagen und in der Regel mindestens einmal im Monat wird in ihm das Heilige Abendmahl gefeiert.
- Im findet an jedem 2., 4. und 5. Sonntag im Monat in der Regel um Uhr ein Gottesdienst statt.
- In der Kirche findet an jedem Sonntag und an Feiertagen in der Regel um Uhr ein Gottesdienst statt; mindestens einmal im Monat und an hohen Feiertagen wird in ihm das Heilige Abendmahl gefeiert.
- In der Kirche findet an jedem Sonntag und an Feiertagen in der Regel um Uhr ein Gottesdienst statt; mindestens einmal im Monat und an hohen Feiertagen wird in ihm das Heilige Abendmahl gefeiert.
- Im findet der Gottesdienst an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat in der Regel um Uhr statt.
- Die Gottesdienstform bleibt an den Gottesdienststätten so bestehen, wie sie bisher dort üblich war.
- Die Kindergottesdienste werden gesondert geregelt.
- Die Konfirmation findet in der Zeit zwischen [z. B. dem Sonntag nach Ostern und Pfingsten] statt. Die Konfirmation erfolgt mit/ ohne Gelöbnis.

## 9. Straßen in der neuen Y-Kirchengemeinde (Aufzählung nach Bezirken)

**\*(1)** Die Straßen der Y-Kirchengemeinde sind folgendem Pfarrbezirk zugeordnet:

- Liste -

10. Beschluss der Bevollmächtigten nach der Vereinigung über ein neues Siegel

**Beschluss:**

- \*(1)** Der fertiggestellte Siegelstempel wird abgenommen und für den Gebrauch durch den/die Siegelführenden freigegeben. (Bei mehreren Siegelführenden sind diese einzeln aufzuführen sowie die ihnen zugeordneten Beizeichen).

11. Veränderung im Grundbuch für die zu übertragenden Grundstücke (ggf. auch Gebäude)

**Beschluss:**

- \*(1)** Die Bevollmächtigten bevollmächtigen Frau/Herrn \_\_\_\_\_ im Namen der Y-Kirchengemeinde alle für die Umschreibung der folgenden Grundstücke erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Berichtigung im Grundbuch wird für folgende Grundstücke beantragt:

Kirche

Gemeindehaus

Pfarrhaus

Mietshaus

usw.

---

*\* Die Angaben zu den Beschlüssen sollen als Checkliste dienen. Nur Beschlüsse unter (1) sind zwingend zu fassen. Die Beschlüsse unter (2) sind Empfehlungen an das Presbyterium der neuen Kirchengemeinde. Mit den Beschlüssen unter (3) werden eintretende Rechtsfolgen zur Kenntnis genommen. Mit (4) sind Beschlüsse gekennzeichnet, die möglicherweise auf Grund der Veränderung sinnvoll sind.*

**Auszug aus der  
Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

vom 10. Januar 2003

zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011

**Artikel 11**

(1) Kirchengemeinden können geändert werden, indem Kirchengemeindegrenzen neu gezogen, Kirchengemeinden aufgehoben, neu gebildet oder vereinigt werden. Über die Änderung sowie die Feststellung zweifelhafter Grenzen von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die beteiligten Mitglieder der Kirchengemeinden, die Presbyterien und die Kreissynodalvorstände angehört wurden. Die beteiligten Presbyterien und die zuständigen Kreissynodalvorstände haben ein Antragsrecht. Für Gesamtkirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Kommt bei Vermögensauseinandersetzungen eine Einigung der beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

**Artikel 18**

(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit

- |    |                                      |     |
|----|--------------------------------------|-----|
| a) | bis zu 600 Mitgliedern mindestens    | 4;  |
| b) | bis zu 2.500 Mitgliedern mindestens  | 6;  |
| c) | bis zu 5.000 Mitgliedern mindestens  | 8;  |
| d) | bis zu 7.500 Mitgliedern mindestens  | 10; |
| e) | bis zu 10.000 Mitgliedern mindestens | 12. |

Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins.

(2) Das Presbyterium hat die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter durch Beschluss festzustellen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. Er ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

(3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten Mitarbeitenden erweitert; ihre Zahl darf ein Viertel der nach Absatz 1 und 2 festgelegten Mitgliederzahl nicht überschreiten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

### **Artikel 35**

(1) Das Presbyterium muss die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeindeversammlung einladen. In Gesamtkirchengemeinden findet die Gemeindeversammlung in den Gemeindebereichen statt. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, soweit das Presbyterium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(2) Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie die Tagesordnung sind im Gottesdienst durch zweimalige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise mitzuteilen. Mitglieder der Kirchengemeinde können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Gemeindeversammlung stellen; darüber entscheidet die oder der Vorsitzende.

(3) Die Leitung der Gemeindeversammlung liegt bei der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums. Sie kann vom Presbyterium auch einer anderen Person übertragen werden.

(4) In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche berichtet und beraten. Insbesondere sind in der Gemeindeversammlung folgende Angelegenheiten zu besprechen: eine beabsichtigte Veränderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste oder eine Änderung der Gottesdienstordnungen, die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, Bauvorhaben, die Planung gemeindlicher Einrichtungen mit besonderem Kostenaufwand, die Planung der Teilung oder Aufhebung der Kirchengemeinde oder die Zusammenlegung der Kirchengemeinde mit einer anderen sowie die Überlegungen des Presbyteriums im Blick auf die Pfarrstellenbesetzung.

(5) Für den Wechsel der Art des Verfahrens der Presbyteriumswahl ist eine gesonderte Gemeindeversammlung einzuberufen. Diese wirkt durch Beschlussfassung am Wechsel mit.

(6) Die Ergebnisse der Gemeindeversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Presbyterium hat hierüber zu beraten und die Gemeinde in geeigneter Weise über seine Entscheidungen zu unterrichten.

(7) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können neben der Gemeindeversammlung auch Bezirksversammlungen einberufen werden.

### **Artikel 36**

- (1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammen.
- (2) Die Presbyterien benachbarter Kirchengemeinden eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammentreten. Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch Wahl die oder der Dienstälteste der derzeitigen Vorsitzenden der beteiligten Presbyterien.
- (3) Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnen.
- (4) Die vereinigten Presbyterien können kirchenordnungsmäßige Aufgaben der einzelnen Kirchengemeinden gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung an sich ziehen.
- (5) Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für das Presbyterium entsprechend.

### **Artikel 39**

In einer neu gebildeten Kirchengemeinde bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte zu ihrer Leitung. Sie haben die Bildung eines Presbyteriums durchzuführen, die außerhalb des Vierjahresturnus erfolgen kann.

### **Artikel 40**

Zu Bevollmächtigten können ordinierte Theologinnen und Theologen und zum Presbyteramt Befähigte aus der betroffenen oder einer anderen Kirchengemeinde bestellt werden. Mit der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter erlischt das Amt der Bevollmächtigten.



Beispiel

# URKUNDE

## ÜBER DIE NEUBILDUNG DER EVANGELISCHEN NEUE-KIRCHENGEMEINDE XY

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde A,  
die Evangelische Kirchengemeinde B und  
die Evangelische Kirchengemeinde C  
werden zum 1. Januar 201x aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Neue-Kirchengemeinde XY neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Neue-Kirchengemeinde XY ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde A, der Evangelischen Kirchengemeinde B und der Evangelischen Kirchengemeinde C.

### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Neue-Kirchengemeinde XY verläuft wie folgt:  
von der Ecke G-Straße mit der H-Straße in östlicher Richtung über die H-Straße hin zur E-Straße. Hinter den Grundstücken E-Straße Richtung Osten bis zur Autobahn A X, weiter entlang der Autobahn A X bis zur Überführung der K-Straße, dieser in nördlicher Richtung folgend zur F-Straße, diese entlang bis zur B-Straße. Die Grenze führt mittig der B-Straße in südlicher Richtung und mündet in die D-Straße, südlich entlang der D-Straße (beidseitig) bis zur S-Straße, entlang der Trasse des ÖPNV den K-Park querend, beim Verlassen des Parkes sich in gerader Linie fortsetzend entlang der K-Straße (beidseitig), F-Straße querend hinter den Grundstücken R-Straße, diese abschließend, in die Z-Straße (mittig), diese in gerader Linie über das Ende hinaus bis zum

E-Bach, diesem westlich zur L-Straße, dann entlang von T-Straße, diese ausschließend und der Stadtgrenze zur C-Straße, diese (beidseitig) in südlicher Richtung bis zum Bachdurchlass, den Golfplatz in nördlicher Richtung querend zur Stadtgrenze, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur A-Straße, hier in westlicher Richtung abknickend entlang der Grenze zwischen dem Golfplatz und der Wohnbebauung bis zur Ecke O-Straße und D-Straße, dieser (beidseitig) in nördlicher Richtung folgend, über das Ende hinaus bis zum Weg (ehemalige Eisenbahntrasse), diesem östlich folgend bis zur D-Straße, dieser (beidseitig) östlich folgend bis zur Einmündung in die G-Straße.

### **Artikel 3**

Die Evangelische Neue-Kirchengemeinde XY gehört zum Kirchenkreis Z.

### **Artikel 4**

Die Evangelische Neue-Kirchengemeinde XY hat 4 Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde A wird  
1. Pfarrstelle der Evangelischen Neue-Kirchengemeinde XY.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde C wird  
2. Pfarrstelle der Evangelischen Neue-Kirchengemeinde XY.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde B wird  
3. Pfarrstelle der Evangelischen Neue-Kirchengemeinde XY.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde A wird  
4. Pfarrstelle der Evangelischen Neue-Kirchengemeinde XY.

### **Artikel 5**

In der Evangelischen Neue-Kirchengemeinde XY ist der - Katechismus - in Gebrauch.

### **Artikel 6**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 201x in Kraft.

Düsseldorf, den

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt



## **IMPRESSUM**

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt, Abteilung V, Dezernat V.1 Recht  
Hans-Böckler-Straße 7  
40476 Düsseldorf

Download der Broschüre:  
[www.ekir.de/dokumente](http://www.ekir.de/dokumente)